

Wiedervorlage: A	Album	AKN
Version 4.0	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)	Seite 1 von 7
gültig ab: 16.12.2019 gültig bis: Revision		ALB-W-20190284

Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich	2
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
2.1	Sicherheitsleistungen	3
	Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen	3
	Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn	3
3	Leistungserbringung der Wartungseinrichtung	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Anträge auf Leistungserbringung der Wartungseinrichtung	4
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	4
4	Nutzungsentgelt	4
4.1	Bemessungsgrundlage	4
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	4
4.3	Umsatzsteuer	5
4.4	Zahlungsweise	5
4.5	Aufrechnungsbefugnis	5
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	5
5.1	Grundsätze	5
5.2	Informationen zu den vereinbarte Leistungserbringungen	5
	Die Wartungseinrichtung stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände....	5
	unverzüglich informiert wird:	5
5.3	Störung in der Abwicklung	5
6	Haftung	6
6.1	Grundsatz	6
6.2	Haftungsbeschränkung	6
6.3	Mitverschulden	6
6.4	Haftung der Mitarbeiter	6
6.5	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	6
6.6	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	6
7	Gefahren für die Umwelt	7
8	Fotografier- und Filmverbot	7
9	Gültigkeit	7
10	Gerichtsstand	7

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Daniel	Daniel

Wiedervorlage: A	Album	AKN
Version 4.0	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)	Seite 2 von 7
gültig ab: 16.12.2019 gültig bis: Revision		ALB-W-20190284

Als integriertes Eisenbahnunternehmen erbringt die AKN Eisenbahn GmbH Leistungen als Eisenbahninfrastrukturunternehmen, als Eisenbahnverkehrsunternehmen und als Eisenbahninstandhaltungsstelle. Dabei werden die aktuellen Anforderungen an die Trennung von Infrastruktur und Betrieb durch die Trennung in die Bereiche „Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ und „Eisenbahnverkehrsunternehmen“ sowie einen gemeinsamen Bereich „Administration“ abgebildet. Eine Beförderung von Gefahrgut findet nicht statt.

Als zuständige Stelle für die Fahrzeuginstandhaltung (ECM) im nationalen Fahrzeugregister ist die AKN gelistet. Innerhalb der AKN ist die Funktion des ECM 1 an die Abteilungsleitung Abt. Werkstätten und Fahrzeuge übertragen. Zur Sicherstellung einer den Rechtsnormen entsprechenden Instandhaltung werden alle Fahrzeuge nach der schematischen Organisationsstruktur gemäß Verordnung (EU) Nr. 445/2011 verwaltet. Das bedeutet, dass die Funktionen Instandhaltungsmanagement (ECM 1), Instandhaltungsentwicklung (ECM 2), Fuhrparkinstandhaltungsmanagement (ECM 3) und Instandhaltungserbringung (ECM 4) der disziplinarischen Einheit Abt. Werkstätten und Fahrzeuge angehören.

Zusätzlich bietet die Abt. Werkstätten und Fahrzeuge diese Funktionen nach der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 separat am Markt an.

Dazu gewährleistet die Abteilung Werkstätten und Fahrzeuge folgende Zertifizierungen

- DIN ISO 9001 Qualitätsmanagement
- Schweißzertifizierung (CL1 nach DIN EN 15085-2)
- Klebezertifizierung (Klasse A1 nach DIN 6701)
- ZfP-Zertifizierung für die Prüfverfahren UT, VT, MT und PT (DIN 27201-7 / DIN EN ISO 9712)
- ECM-Zertifizierung (Funktion 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 445/2011) für Güterwagen und Konformitätsbescheinigung Eisenbahnfahrzeuge

1 Zweck und Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- a) die diskriminierungsfreie Benutzung der Wartungseinrichtung für Schienenfahrzeuge der AKN und
- b) die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte, sich aus der angebotenen Leistung ergebenden, Geschäftsverbindung zwischen der Abteilung Werkstätten und Fahrzeuge der AKN Eisenbahn GmbH, folgend als Wartungseinrichtung genannt, und den Zugangsberechtigten.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Wartungseinrichtung. Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Daniel	Daniel

Wiedervorlage: A	Album	AKN
Version 4.0	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)	Seite 3 von 7
gültig ab: 16.12.2019 gültig bis: Revision		ALB-W-20190284

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zur AKN-Infrastruktur müssen gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) sowie der örtlichen Vorschriften der Wartungseinrichtung erfüllt sein.

2.1 Sicherheitsleistungen

Die Wartungseinrichtung macht die Benutzung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

- Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.
- Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

Die Wartungseinrichtung macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

- Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Daniel	Daniel

Wiedervorlage: A	Album	AKN
Version 4.0	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)	Seite 4 von 7
gültig ab: 16.12.2019 gültig bis: Revision		ALB-W-20190284

Kann die Wartungseinrichtung die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

3 Leistungserbringung der Wartungseinrichtung

3.1 Allgemeines

Die Leistungserbringung der Wartungseinrichtung ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der Wartungseinrichtung.

Alle weiteren Informationen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, stellt der Zugangsberechtigte der Wartungseinrichtung zur Verfügung. Die konkrete Leistungserbringung richtet sich nach dem von dem Zugangsberechtigten auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erteilten Beauftragung und den von ihm erstellten Unterlagen, die der Wartungseinrichtung übergeben worden sind.

Die notwendigen Unterlagen werden in der NBS-BT genauer spezifiziert.

3.2 Anträge auf Leistungserbringung der Wartungseinrichtung

Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Leistungserbringung durch die Wartungseinrichtung richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Wartungseinrichtung fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Leistungserbringungen vor, geht die Wartungseinrichtung im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- Die Wartungseinrichtung nimmt Verhandlungen mit dem von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf.
- Die Wartungseinrichtung kann dem betroffenen Zugangsberechtigten eine terminliche Leistungserbringung anbieten, die von den beantragten Terminen abweicht. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden.
- Kann eine einvernehmliche Terminverschiebung nicht erzielt werden, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.
- Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen. Die Beschwerde sollte zeitnah nach der Ablehnung erfolgen.

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Leistungserbringung sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte der Wartungseinrichtung. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte. Nicht aufgeführte Dienstleistungen bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Anfrage an die Wartungseinrichtung. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis. Die vom Zugangsberechtigten zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Wartungseinrichtung eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Wartungseinrichtung.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Daniel	Daniel

Wiedervorlage: A	Album	AKN
Version 4.0	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)	Seite 5 von 7
gültig ab: 16.12.2019 gültig bis: Revision		ALB-W-20190284

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Wartungseinrichtung zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von Wartungseinrichtung zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die Wartungseinrichtung kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die eine negative Auswirkung auf die jeweils andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Leistungserbringung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse oder Umstände. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen. Die Kontaktdaten der Werkstatteinrichtung sind in der NBS-BT aufgeführt.

5.2 Informationen zu den vereinbarte Leistungserbringungen

Die Wartungseinrichtung stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Terminliche Änderungen zu bereits vereinbarten Leistungserbringungen

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Wartungseinrichtung zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- Terminliche Änderungen bei der Zuführung der Fahrzeuge
- Änderungen der inhaltlichen Anforderungen an die Leistungserbringung
- Sicherheitskritische Mängel an übergebenen Fahrzeugen

5.3 Störung in der Abwicklung

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Leistungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten informieren sich die Wartungseinrichtung und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

Bei Störungen soll die Wartungseinrichtung die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Abwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Wartungseinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die Wartungseinrichtung jederzeit berechtigt, die Störung in der Abwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Daniel	Daniel

Wiedervorlage: A	Album	AKN
Version 4.0	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)	Seite 6 von 7
gültig ab: 16.12.2019 gültig bis: Revision		ALB-W-20190284

6 Haftung

6.1 Grundsatz

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

Im Verhältnis zwischen Wartungseinrichtung und Zugangsberechtigter wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Haftungsbeschränkung

Für die Haftung der AKN Eisenbahn GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen gelten - gleich aus welchem Rechtsgrund - folgende Haftungsbeschränkungen. Für Personen- und Sachschäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, einschließlich Regressansprüche des Auftraggebers, haftet die AKN Eisenbahn GmbH im Rahmen ihrer Versicherung je Versicherungsfall bis zu:

Sach- und Personenschäden: 10.250.000,00 EURO, 1fach maximiert
Vermögensschäden: 1.000.000,00 EURO, 2fach maximiert

Insgesamt haftet die AKN Eisenbahn GmbH jedoch pro Jahr (Sach-, Personen und Vermögensschäden) maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 12.250.000,00 EURO.

Mittelbare Schäden, wie entgangene Nutzung oder entgangener Gewinn, werden nicht ersetzt.

Die AKN Eisenbahn GmbH ist gegen Haftpflichtschäden im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Überführungsfahrten versichert.

Der Auftraggeber hält die AKN Eisenbahn GmbH von sämtlichen Kaskoschäden an zu überführenden Triebfahrzeugen frei, eine Haftung des Auftragnehmers für aus diesem Schadensfall resultierende Folgeschäden ist ausgeschlossen.

6.3 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.4 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.5 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden in der Wartungseinrichtung oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

6.6 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Daniel	Daniel

Wiedervorlage: A	Album	AKN
Version 4.0	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (NBS-AT)	Seite 7 von 7
gültig ab: 16.12.2019		ALB-W-20190284
gültig bis: Revision		

Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt entfällt für beide Vertragspartner die Verpflichtung zur Erfüllung des Leistungsvertrages.

Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich vom Eintritt eines solchen Falles höherer Gewalt zu unterrichten, damit es dem jeweils anderen Vertragspartner auch möglich ist, sich vom wirklichen Vorliegen eines Falles höherer Gewalt zu überzeugen.

7 Gefahren für die Umwelt

Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung der Fahrzeuge bzw. Komponenten des Zugangsberechtigten zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in Bestandteile der Wartungseinrichtungen eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der AKN Eisenbahn GmbH zu verständigen.

Diese Meldung lässt die Verantwortung des Zugangsberechtigten für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt.

Macht die Gefahrensituation eine Räumung von Wartungseinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Zugangsberechtigte die Kosten.

Der Zugangsberechtigte führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seiner Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die AKN Eisenbahn GmbH ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des Zugangsberechtigten durchführen zu lassen.

8 Fotografier- und Filmverbot

Fotografieren sowie Filmaufnahmen innerhalb der Wartungseinrichtung bedürfen jeweils im Einzelfall der Zustimmung durch die AKN Eisenbahn GmbH. Vor jeglicher Veröffentlichung ist in jedem Fall eine Freigabe jeder einzelnen Aufnahme durch die AKN Eisenbahn GmbH erforderlich.

9 Gültigkeit

Der Zugangsberechtigte stimmt mit Zuführung des Fahrzeugs diesen Bedingungen zu. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der AKN Eisenbahn GmbH, Kaltenkirchen.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Daniel	Daniel